

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 31. Mai 1983

18. Stück

22. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Gesetzes vom 3. Oktober 1946 über die Einhebung einer Abgabe von Anzeigen in Druckwerken (Anzeigenabgabegesetz).
23. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Gesetzes betreffend die Einhebung von Zuschlägen zu den staatlichen Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten.

22.

Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 15. März 1983 über die Wiederverlautbarung des Gesetzes vom 3. Oktober 1946 über die Einhebung einer Abgabe von Anzeigen in Druckwerken (Anzeigenabgabegesetz)

Artikel I

- Auf Grund des § 1 des Wiener Wiederverlautbarungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 18/1949, wird in der Anlage das Gesetz vom 3. Oktober 1946, LGBl. für Wien Nr. 14/1946, über die Einhebung einer Abgabe von Anzeigen in Druckwerken (Anzeigenabgabegesetz) neu verlaublicht.

Artikel II

Bei der Wiederverlautbarung wurden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus den nachstehenden Rechtsvorschriften ergeben:

1. § 254 Abs. 1 Z 3 des Gesetzes vom 21. September 1962, LGBl. für Wien Nr. 21/1962, betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden der Stadt Wien verwalteten Abgaben (Wiener Abgabenordnung — WAO), in der Fassung der Kundmachung des Landeshauptmannes vom 5. März 1980, LGBl. für Wien Nr. 19/1980;
2. Gesetz vom 24. September 1965, LGBl. für Wien Nr. 20/1965, mit dem das Anzeigenabgabegesetz abgeändert wird;
3. Artikel II des Gesetzes vom 26. Jänner 1973, LGBl. für Wien Nr. 12/1973, mit dem abgabenrechtliche Vorschriften an das Finanzausgleichsgesetz 1973 angepaßt werden;
4. Gesetz vom 30. Jänner 1978, LGBl. für Wien Nr. 10/1978, mit dem das Anzeigenabgabegesetz geändert wird.

Artikel III

§ 7 Abs. 2 und die §§ 9, 10, 12, 14 und 15 der ursprünglichen Fassung des Gesetzes vom 3. Oktober 1946 über die Einhebung einer Abgabe von Anzeigen in Druckwerken (Anzeigenabgabegesetz) werden als nicht mehr geltend festgestellt.

Artikel IV

Gemäß § 2 Z 4 des Wiener Wiederverlautbarungsgesetzes werden nachstehende Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Oktober 1946 über die Einhebung einer Abgabe von Anzeigen in Druckwerken (Anzeigenabgabegesetz), in der Fassung der im Artikel II angeführten Rechtsvorschriften, als gegenstandslos festgestellt:

1. der erste Satz des § 6 unter gleichzeitiger Neufassung des bisherigen zweiten Satzes dieser Gesetzesstelle im Sinne des § 2 Z 5 des Wiener Wiederverlautbarungsgesetzes;
2. § 9 Abs. 3 im Hinblick auf § 254 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1958, BGBl. Nr. 129/1958, betreffend das Finanzstrafrecht und das Finanzstrafverfahrensrecht (Finanzstrafgesetz — FinStrG), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 1. April 1982, BGBl. Nr. 201/1982;
3. der § 10 im Hinblick auf die im § 47 der Wiener Abgabenordnung enthaltene Bestimmung.

Artikel V

Gemäß § 2 Z 7 des Wiener Wiederverlautbarungsgesetzes entfällt im § 7 des Gesetzes vom 3. Oktober 1946 über die Einhebung einer Abgabe von Anzeigen in Druckwerken (Anzeigenabgabegesetz), in der Fassung der im Artikel II angeführten Rechtsvorschriften, die bisherige Absatzbezeichnung „(1)“ und erhält der bisherige § 11 dieses Gesetzes die Bezeichnung „§ 10“.

Artikel VI

Gemäß § 2 Z 1 des Wiener Wiederverlautbarungsgesetzes entfällt im Gesetz vom 3. Oktober 1946 über die Einhebung einer Abgabe von Anzeigen in Druckwerken (Anzeigenabgabegesetz), in der Fassung der im Artikel II angeführten Rechtsvorschriften, die Punktsetzung nach den Überschriften der einzelnen Paragraphen als überholte terminologische Wendung.

Artikel VII

Im Gesetz vom 3. Oktober 1946 über die Einhebung einer Abgabe von Anzeigen in Druckwerken

(Anzeigenabgabegesetz), in der Fassung der im Artikel II angeführten Rechtsvorschriften, werden auf Grund des § 2 Z 5 des Wiener Wiederverlautbarungsgesetzes nachstehende Richtiggstellungen vorgenommen:

1. Im § 1 Abs. 1 wird der Klammersausdruck „(§ 2 des Preßgesetzes)“ nach dem Wort „Druckwerke“ als unrichtige Bezugnahme auf eine andere Rechtsvorschrift durch den Klammersausdruck „(§ 1 Abs. 1 Z 4 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981)“ ersetzt.

2. Als Unstimmigkeit sprachlicher und sonstiger Art wird

- a) im § 1 Abs. 2 das Wort „erstmalig“ durch das Wort „erstmal“,
- b) im § 2 lit. c das Wort „soferne“ durch das Wort „sofern“,
- c) im § 7 Abs. 1 das Wort „Stadtkasse“ durch die Worte „Stadt Wien“ ersetzt und
- d) entfällt im zweiten Satz des § 9 Abs. 1 der Klammersausdruck „§ 7, Abs. (2), § 10“ nach dem Wort „Abgabebetrag“.

Artikel VIII

Das wiederverlautbarte Gesetz ist als „Wiener Anzeigenabgabegesetz 1983“ zu bezeichnen.

Artikel IX

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Wien festgestellt.

Der Landeshauptmann:

Gratz

Anlage

Wiener Anzeigenabgabegesetz 1983

Gegenstand der Abgabe

§ 1. (1) Anzeigen, die in die in Wien erscheinenden Druckwerke (§ 1 Abs. 1 Z 4 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981) gegen Entgelt aufgenommen oder mit solchen ausgesendet oder verbreitet werden, unterliegen einer Abgabe nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Als Erscheinungsort des Druckwerkes gilt Wien dann, wenn die Verbreitung erstmals von hier aus erfolgt oder wenn der die Verbreitung besorgende Unternehmer (Verleger) seinen Standort in Wien hat oder wenn die verwaltende Tätigkeit des die Veröffentlichung oder Verbreitung des Druckwerkes besorgenden Unternehmers vorwiegend in Wien ausgeübt wird.

(3) Für die Abgabepflicht ist es ohne Bedeutung, ob es sich um eine Einschaltung in einem eigenen

Inseratenteil oder im Texte des Druckwerkes handelt, ob diese Einschaltung die Form eines Inserates oder eines Aufsatzes, einer Notiz u. dgl. hat, ob die Einschaltung als solche kenntlich gemacht ist oder nicht, ob das Entgelt für den Einzelfall oder für eine Mehrheit von Fällen dieser Art (Pauschale) entrichtet wird. Kann auf Grund des Inhaltes oder der Gestaltung der Einschaltung auf das Interesse eines Dritten an der Veröffentlichung geschlossen werden, so ist, falls das Gegenteil nicht bewiesen wird, anzunehmen, daß durch diesen Dritten erfolgte Leistungen als Entgelt für die Einschaltung bestimmt waren. In diesem Fall gilt die Einschaltung auch als vom Dritten veranlaßt. Diese Vermutung gilt nicht für Zahlungen von Gebietskörperschaften im Rahmen einer Presseförderung.

Von der Abgabe befreite Anzeigen

§ 2. Von der Abgabe sind befreit:

- a) Anzeigen, die von Ämtern des Bundes oder der Stadt Wien in amtlichen Blättern erlassen werden;
- b) Anzeigen im Kleinen Anzeiger der Zeitungen, die lediglich Arbeits- oder Stellengesuche und Anzeigen über im Kriege vermißte Personen (Suchannoncen) betreffen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß seitens des abgabepflichtigen Unternehmers von dem, der die Anzeige veranlaßt, nachweisbar um die Abgabe verminderte Tarife eingehoben werden, wenn die Tarife schon unter Einrechnung der Abgabe festgesetzt sind;
- c) eigenwerbende Anzeigen der Verlage in von diesen veröffentlichten Zeitungen und Zeitschriften bei Anzeigengeschäften und bei gegenseitigen Anzeigengeschäften, sofern infolge Rabattgewährung ein gegenüber dem jeweiligen Verlagstarif vermindertes Entgelt vereinnahmt wird.

Abgabe- und haftpflichtige Personen

§ 3. (1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Eigentümer des die Veröffentlichung oder Verbreitung der Anzeige besorgenden Unternehmens, beziehungsweise der Verleger oder Herausgeber des Druckwerkes, in dem die Anzeige veröffentlicht oder mit dem sie verbreitet wird, ferner nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 auch derjenige, der die Veröffentlichung oder Verbreitung von Anzeigen vermittelt (Annoncenagenturen, Annoncierungsinstitute u. dgl.), verpflichtet.

(2) Sind der Eigentümer des die Veröffentlichung oder Verbreitung der Anzeige besorgenden Unternehmens und der Verleger oder Herausgeber des Druckwerkes verschiedene Personen, so ist jene Person abgabepflichtig, der die Zahlung des Entgeltes für die Veröffentlichung oder Verbreitung der Anzeige geleistet wird, während die übrigen

zur ungeteilten Hand mit ihr für die Entrichtung der Abgabe haften.

(3) Der Abgabepflichtige ist berechtigt, den Abgabebetrag von dem, der die Anzeige veranlaßt, einzuziehen.

Höhe der Abgabe

§ 4. (1) Die Abgabe beträgt 10 vH des für die Vornahme oder Verbreitung der Anzeige entrichteten Entgeltes unter Ausschluß der Abgabe und der Umsatzsteuer, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehören.

(2) Weist der Abgabepflichtige innerhalb der Verjährungszeit nach, wegen der gleichen Anzeige auf Grund eines Tatbestandes, der einem der Tatbestände des § 1 Abs. 2 entspricht, auch gegenüber anderen inländischen Gebietskörperschaften abgabepflichtig zu sein, so ist die Abgabe mit dem der Anzahl der einhebungsberechtigten Gebietskörperschaften entsprechenden Bruchteil festzusetzen. Die Abgabenbehörde hat die anderen einhebungsberechtigten Gebietskörperschaften hievon zu benachrichtigen.

Bemessungsgrundlage

§ 5. (1) Bemessungsgrundlage bildet das gesamte Entgelt, das seitens des die Anzeige oder Verbreitung besorgenden Unternehmers aus Anlaß der Vornahme oder Verbreitung der Anzeige vereinnaht wird. Besteht das Entgelt nicht oder nicht ausschließlich in Geld, sondern in anderen Leistungen, so sind diese nach ihrem jeweiligen Wert in Anschlag zu bringen.

(2) Provisionen oder Rabatte an Vermittlungspersonen, Vermittlungsinstitute, Agenturen, Annoncenbüros u. dgl. sind der Bemessungsgrundlage zuzuschlagen.

(3) Werden einzelne Seiten, Seitenteile, ganze Anzeigenteile der Zeitungen usw. an Unternehmer, welche Anzeigen vermitteln (Annoncenagenturen, Annoncierungsinstitute u. dgl.) zu festen Preisen abgegeben (verpachtet), so hat der die Anzeige oder Verbreitung besorgende Unternehmer (Zeitungsunternehmen u. dgl.) die Pachtsumme in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen. Der Pächter solcher Seiten, Seitenteile oder Anzeigenteile ist verpflichtet, die Entgelte, welche er seitens der die Anzeigen oder die Verbreitung der Anzeigen veranlassenden Personen vereinnaht, dem Magistrat bekanntzugeben; diese Entgelte bilden die Bemessungsgrundlage für die von dem Pächter (Annoncenagentur, Annoncierungsinstitute u. dgl.) zu entrichtende Abgabe, wobei jene Beträge, welche an den abgabepflichtigen Zeitungsunternehmer als Pachtsummen entrichtet wurden, sowie die dem Pächter angerechnete Abgabe eine Abzugspost bilden. Liegt keine solche Verpachtung vor, so gilt als Bemessungsgrundlage der vom Anzeigenvermittler

(Annoncenagentur, Annoncierungsinstitute u. dgl.) zu entrichtenden Abgabe das vom Inserenten an ihn geleistete Entgelt, wobei aber jene Entgelte, welche an den die Anzeige besorgenden Unternehmer (Zeitungsunternehmen u. dgl.) für die betreffende Anzeige geleistet wurden, einschließlich der dem Anzeigenvermittler angerechneten Abgabe eine Abzugspost bilden.

Anzeigepflicht

§ 6. Unternehmer, die nach § 3 zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet sind, haben diese Tatsache innerhalb einer Woche nach Tätigkeitsbeginn dem Magistrat anzuzeigen.

Rechnungslegung und Einzahlung

§ 7. Der Abgabepflichtige hat für jeden Monat bis längstens 14. des darauffolgenden Monates dem Magistrat unaufgefordert eine Abrechnung über die für die Vornahme oder Verbreitung von Anzeigen aller Art vereinnahmten Entgelte vorzulegen und innerhalb der gleichen Frist den sich darnach ergebenden Abgabebetrag an die Stadt Wien bar oder mittels Überweisung einzuzahlen.

Auskunfts- und Buchführungspflicht

§ 8. (1) Jedermann, insbesondere die abgabepflichtigen und haftpflichtigen Unternehmer, ihre hiezu bevollmächtigten Angestellten und jene Personen, welche die Veröffentlichung oder Verbreitung von Anzeigen veranlassen, sind verpflichtet, dem Magistrat auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die für die Berechnung der Abgabe von Belang sind, sowie die in ihrem Besitz befindlichen, für die Berechnung und Kontrolle der Abgabe in Betracht kommenden Behelfe vorzulegen. Die abgabepflichtigen Unternehmer sind verpflichtet, für die ständige Anwesenheit eines zur Auskunftserteilung bevollmächtigten Angestellten in dem Unternehmen während der Geschäftszeit vorzusorgen. Ist kein solcher bevollmächtigter Angestellter in dem Unternehmen anwesend, so ist jeder Angestellte zur Auskunftserteilung und zur Vorlage der Behelfe verpflichtet.

(2) Jeder abgabepflichtige Unternehmer ist verpflichtet, Bücher oder sonstige Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die besorgten Anzeigen vereinnahmten Entgelte ersichtlich sein müssen. Die Bücher oder Aufzeichnungen sowie sonstige auf den Betrieb sich beziehende Aufschreibungen und Belege sind unbeschadet weitergehender Bestimmungen anderer Gesetze mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Jahres, auf das sich die letzte Eintragung bezieht.

Strafen

§ 9. (1) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkür-

zung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen bis zum Fünzigfachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Läßt sich das Ausmaß der Abgabeverkürzung oder -gefährdung nicht feststellen, so hat der amtlich bemessene Abgabebetrag die Grundlage für die Bemessung der Strafe zu bilden. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu drei Monaten.

(2) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 2 000 S, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Vollzugsklausel

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.

23.

Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 15. März 1983 über die Wiederverlautbarung des Gesetzes betreffend die Einhebung von Zuschlägen zu den staatlichen Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten

Artikel I

Auf Grund des § 1 des Wiener Wiederverlautbarungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 18/1949, wird in der Anlage das Gesetz vom 30. Dezember 1920, LGBl. für Wien Nr. 13, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zu den durch das Gesetz vom 28. Juli 1919, StGBI. Nr. 388, in der Fassung des Gesetzes vom 29. April 1920, StGBI. Nr. 193, festgesetzten staatlichen Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten neu verlaublicht.

Artikel II

Bei der Wiederverlautbarung wurden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus den nachstehenden Rechtsvorschriften ergeben:

1. Gesetz vom 21. Juni 1949, LGBl. für Wien Nr. 26, wodurch das Gesetz vom 30. Dezember 1920, LGBl. für Wien Nr. 13, über die Einhebung von Zuschlägen zu den Bundesgebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten in der derzeit geltenden Fassung abgeändert wird.
2. § 11 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 45/1948 über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanz-Verfassungsgesetz 1948 — F-VG 1948).
3. Artikel II Abs. 3 der Gebührennovelle 1952, BGBl. Nr. 107/1952.

Artikel III

Nachstehende Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Dezember 1920, LGBl. für Wien Nr. 13, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zu den durch das Gesetz vom 28. Juli 1919, StGBI. Nr. 388, in der Fassung des Gesetzes vom 29. April 1920, StGBI. Nr. 193, festgesetzten staatlichen Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten werden als nicht mehr geltend festgestellt:

1. der § 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1920, LGBl. für Wien Nr. 13, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zu den durch das Gesetz vom 28. Juli 1919, StGBI. Nr. 388, in der Fassung des Gesetzes vom 29. April 1920, StGBI. Nr. 193, festgesetzten staatlichen Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten durch § 11 Abs. 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948;
2. der § 1 lit. c des Gesetzes vom 21. Juni 1949, LGBl. für Wien Nr. 26, wodurch das Gesetz vom 30. Dezember 1920, LGBl. für Wien Nr. 13, über die Einhebung von Zuschlägen zu den Bundesgebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten in der derzeit geltenden Fassung abgeändert wird durch Artikel II Abs. 3 der Gebührennovelle 1952, BGBl. Nr. 107/1952.

Artikel IV

Das wiederverlaublichte Gesetz ist als „Zuschlagsabgabengesetz zu den Bundesgebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten für Wien 1983“ zu bezeichnen.

Artikel V

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Wien festgestellt.

Der Landeshauptmann:

Gratz

Anlage

Zuschlagsabgabengesetz zu den Bundesgebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten für Wien 1983

Zu den aus Anlaß von sportlichen Veranstaltungen aller Art im Gebiete von Wien zur Einhebung gelangenden Bundesgebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten werden Zuschläge für Zwecke der Stadt Wien im nachstehenden Ausmaß eingehoben:

- a) 90 vH zur Totalisateur- und Buchmacher-Einsatzgebühr,
- b) 30 vH zur Totalisateur- und Buchmacher-Gewinstgebühr.